

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts

A. Problem und Ziel

Der Entwurf bündelt im Wesentlichen drei Vorhaben zur Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Unterhalts- und des Unterhaltsverfahrensrechts. Daneben enthält der Entwurf eine Bekanntmachungserlaubnis für das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz.

1. Die Unterhaltsrechtsreform vom 1. Januar 2008 hat den Mindestunterhalt als zentrale Bezugsgröße für den Unterhalt minderjähriger Kinder geschaffen. Die Höhe des Mindestunterhalts bestimmt sich nach dem einkommensteuerrechtlichen Existenzminimum. Konkret knüpft der Mindestunterhalt gemäß § 1612a Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) allerdings an den steuerlichen Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes (Kinderfreibetrag) an, der seinerseits an dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum minderjähriger Kinder ausgerichtet ist. Die Bundesregierung erstellt alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern (zuletzt 10. Existenzminimumbericht, Bundestagsdrucksache 18/3893 vom 30. Januar 2015).

Dieses neue System hat sich bewährt. Die rechtstechnische Anknüpfung an den Kinderfreibetrag hat jedoch in der Zwischenzeit bereits zu Divergenzen geführt.

Um für die Zukunft weitere Abweichungen zu vermeiden, sollte der Mindestunterhalt nicht länger von dem steuerrechtlich geprägten Kinderfreibetrag abhängen, sondern als Bezugsgröße unmittelbar auf das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum minderjähriger Kinder abstellen.

2. Mit dem Kindesunterhaltsgesetz vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) wurde das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger in den §§ 645 ff. der Zivilprozessordnung eingeführt. Zur Existenzsicherung minderjähriger Kinder sollte deren Unterhalt anstelle eines langwierigen mehrstufigen Verfahrens durch ein einfaches und schnelles gerichtliches Verfahren vollstreckungsfähig festgesetzt werden können. Seit dem FGG-Reformgesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), das am 1. September 2009 in Kraft trat, ist das vereinfachte Unterhaltsverfahren in den §§ 249 bis 260 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und in der Kindesunterhalt-Formularverordnung geregelt. Der Anteil der vereinfachten Verfahren an

den Unterhaltsverfahren betrug im Jahr 2013 laut Angaben des Statistischen Bundesamtes 36 Prozent. Mit diesem Anteil kann das Verfahren als in der Praxis etabliert betrachtet werden und sollte daher grundsätzlich erhalten bleiben. Es besteht jedoch struktureller und praktischer Änderungsbedarf.

Beantragt wird das vereinfachte Unterhaltsverfahren nicht, wie ursprünglich vorgesehen, von den gesetzlichen Vertretern minderjähriger Kinder, sondern vor allem von den örtlichen Jugend- bzw. Sozialbehörden im Rahmen der Beistandschaft für das Kind oder im Wege des Unterhaltsregresses. Durch die überwiegende Beantragung durch Behörden sind die verfahrensrechtlichen Positionen der Beteiligten (Behörde als Antragsteller und Naturalbeteiligter als Antragsgegner) nicht mehr ausgewogen. Die behördlichen Antragsteller unterliegen nicht dem Formularzwang. Der Antragsgegner muss hingegen das durch Rechtsverordnung vorgegebene Einwendungsformular verwenden, mit der Folge, dass nicht formularmäßig erhobene Einwendungen unzulässig sind.

Für den Antragsgegner hat sich der bestehende Formularzwang insgesamt negativ ausgewirkt. Die Vielzahl der im Formular vorgesehenen Angaben, die der Komplexität des materiellen Unterhaltsrechts geschuldet sind, können vom Antragsgegner ohne entsprechende Rechtskenntnisse kaum erbracht werden. Das Ausfüllen des Formulars wird zudem durch seine kleinteilige und schwer verständliche Struktur erschwert, die ebenfalls auf materiell-rechtliche Vorgaben zurückzuführen ist.

In Fällen mit Auslandsbezug hat sich das vereinfachte Verfahren auf Grund seiner formularmäßigen Durchführung, verbunden mit aufwendigen Übersetzungen, nicht bewährt.

Der Entwurf verfolgt daher das vorrangige Ziel, das vereinfachte Unterhaltsverfahren den Bedürfnissen der Praxis besser anzupassen, es anwenderfreundlicher zu regeln und es deutlicher als bisher auf die typischen Fälle seiner Anwendung auszurichten. Das Verfahren soll insgesamt effizienter werden. Dazu sollen auch die Neuregelungen zur elektronischen Antragstellung beitragen.

3. Das Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) regelt die grenzüberschreitende Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Aus der Praxis, aber auch aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ergibt sich die Notwendigkeit, einzelne, überwiegend technische Anpassungen vorzunehmen, z. B. im Bereich der örtlichen Zuständigkeit der deutschen Familiengerichte.

B. Lösung

1. Um die Anbindung des Mindestunterhalts für minderjährige Kinder an den steuerlichen Freibetrag zu beenden, gleichwohl aber die sachlich gerechtfertigt bleibende Anbindung an das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum der Kinder aufrechtzuerhalten, ist eine Änderung in § 1612a Absatz 1 BGB erforderlich. Für die Höhe des Mindestunterhalts ist auf eine vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu erlassende Rechtsverordnung, ausgehend vom jeweils letzten Existenzminimumbericht der Bundesregierung, zu verweisen.
2. Das vereinfachte Unterhaltsverfahren soll grundsätzlich erhalten bleiben. Die Verfahrensrechte der Beteiligten sind neu zu bestimmen und das Verfahren ist effizienter sowie anwenderfreundlicher zu gestalten.

Es sollen daher insbesondere die Regelungen im FamFG

- zum Anwendungsbereich des vereinfachten Verfahrens,

- zu den Einwendungen des Antragsgegners,
 - zum Übergang in das streitige Verfahren und
 - zum Formularzwang
- geändert werden.

Die Kindesunterhalt-Formularverordnung und das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen sollen dementsprechend angepasst werden.

3. Es sind vorwiegend technische Anpassungen im AUG vorzunehmen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entstehen keine mit einem Mehraufwand verbundenen Pflichten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Sie ist von den Regelungen nicht betroffen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 7. September 2015

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts
und des Unterhaltsverfahrensrechts

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist
als Anlage 2 beigefügt.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normen-
kontrollrates ist als Anlage 3 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 14. August 2015 als besonders eilbedürftig
zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der
Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nach-
gereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts
und des Unterhaltsverfahrensrechts**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

§ 1612a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes.“
 - b) In Satz 3 werden in dem Satzteil nach Nummer 3 die Wörter „eines Zwölftels des doppelten Kinderfreibetrags“ durch die Wörter „des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums des minderjährigen Kindes“ ersetzt.
3. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat den Mindestunterhalt erstmals zum 1. Januar 2016 und dann alle zwei Jahre durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festzulegen.“

Artikel 2**Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 493 wie folgt gefasst:

„§ 493 Übergangsvorschriften“.
2. In § 249 Absatz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat oder wenn“ eingefügt.
3. § 251 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden die Wörter „in der vorgeschriebenen Form“ gestrichen.

- bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. welche Einwendungen nach § 252 erhoben werden können, insbesondere, dass der Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit nur erhoben werden kann, wenn die Auskunft nach § 252 Absatz 4 erteilt wird und Belege über die Einkünfte beigefügt werden.“
- cc) Nummer 5 wird aufgehoben.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.
- 4. § 252 wird wie folgt gefasst:

„§ 252

Einwendungen des Antragsgegners

(1) Der Antragsgegner kann Einwendungen gegen die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens geltend machen. Bei begründeten Einwendungen weist das Gericht den Antrag zurück. Unbegründete Einwendungen weist das Gericht mit dem Festsetzungsbeschluss nach § 253 zurück.

(2) Andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Einwendungen, insbesondere Einwendungen nach den Absätzen 3 und 4, sind nur zulässig, wenn der Antragsgegner zugleich erklärt, inwieweit er zur Unterhaltsleistung bereit ist und dass er sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichtet.

(3) Der Einwand der Erfüllung ist nur zulässig, wenn der Antragsgegner zugleich erklärt, inwieweit er Unterhalt geleistet hat und entsprechende Belege vorlegt.

(4) Der Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit ist nur zulässig, wenn der Antragsgegner zugleich Auskunft über seine Einkünfte und sein Vermögen erteilt und für die letzten zwölf Monate seine Einkünfte belegt. Ein Antragsgegner, der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezieht, muss den aktuellen Bewilligungsbescheid darüber vorlegen. Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft sind als Belege die letzte Einkommensteuererklärung mit allen Anlagen und der letzte Einkommensteuerbescheid vorzulegen.

(5) Die Einwendungen sind nur zu berücksichtigen, solange der Festsetzungsbeschluss nicht erlassen ist.“

- 5. § 253 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Werden keine oder lediglich nach § 252 Abs. 1 Satz 3 zurückzuweisende oder nach § 252 Abs. 2 unzulässige“ durch die Wörter „Ist der Antrag zulässig und werden keine oder keine nach § 252 Absatz 2 bis 4 zulässigen“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Festsetzung durch Beschluss erfolgt auch, soweit sich der Antragsgegner nach § 252 Absatz 2 zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet hat.“
- 6. § 254 wird wie folgt gefasst:

„§ 254

Mitteilungen über Einwendungen

Hat der Antragsgegner zulässige Einwendungen (§ 252 Absatz 2 bis 4) erhoben, teilt das Gericht dem Antragsteller dies mit und weist darauf hin, dass das streitige Verfahren auf Antrag eines Beteiligten durchgeführt wird.“

- 7. § 255 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 254“ durch die Angabe „§ 253 Absatz 1“ ersetzt.

- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Wird der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung nach § 254 gestellt, so gilt der Festsetzungsantrag, der über den Festsetzungsbeschluss nach § 253 Absatz 1 Satz 2 hinausgeht, oder der Festsetzungsantrag, der über die Verpflichtungserklärung des Antragsgegners nach § 252 Absatz 2 hinausgeht, als zurückgenommen.“
8. § 256 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „die in § 252 Abs. 1 bezeichneten Einwendungen, die Zulässigkeit von Einwendungen nach § 252 Abs. 2“ durch die Wörter „Einwendungen gegen die Zulässigkeit oder die Unzulässigkeit des vereinfachten Verfahrens, die Zulässigkeit von Einwendungen nach § 252 Absatz 2 bis 4“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Beschwerde ist unzulässig, wenn sie sich auf Einwendungen nach § 252 Absatz 2 bis 4 stützt, die nicht erhoben waren, bevor der Festsetzungsbeschluss erlassen war.“
9. § 493 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 493
Übergangsvorschriften“.
- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Auf vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger nach den §§ 249 bis 260, die bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 dieses Gesetzes] beantragt wurden, sind die §§ 249 bis 260 in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung der Kindesunterhalt-Formularverordnung

Die Kindesunterhalt-Formularverordnung vom 19. Juni 1998 (BGBl. I S. 1364), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2134, 3557) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Im vereinfachten Verfahren zur Festsetzung des Unterhalts für ein minderjähriges Kind wird das in der Anlage bestimmte Formular für den Antrag auf Festsetzung des Unterhalts nach den §§ 249, 250 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwendet.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Werden die elektronische Antragstellung und dementsprechende Formulare eingeführt, sollen die nach Satz 1 Nummer 1 und 2 antragsberechtigten Behörden diese nutzen.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und wird die Angabe „Anlage 1“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „den in den Anlagen 1 und 2 bestimmten Formularen“ durch die Wörter „dem in der Anlage bestimmten Formular“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden jeweils die Wörter „der Formulare“ durch die Wörter „des Formulars“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
5. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die Anlage im Anhang zu diesem Gesetz ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen

In Nummer 1210 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1964) geändert worden ist, wird im Gebührentatbestand die Angabe „§ 254 Satz 2 FamFG“ durch die Angabe „§ 253 Abs. 1 Satz 2 FamFG“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Auslandsunterhaltsgesetzes

Das Auslandsunterhaltsgesetz vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 27 wie folgt gefasst:
„§ 27 Örtliche Zuständigkeit für die Auffang- und Notzuständigkeit; Verordnungsermächtigung“.
2. Nach § 9 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Ergeben sich aus einem weitergeleiteten Antrag für die zentrale Behörde Zweifel, ob die Voraussetzungen des Artikels 57 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009, des Artikels 3 Absatz 3 des New Yorker UN-Übereinkommens vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland oder des Artikels 11 Absatz 1 des Haager Übereinkommens über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen vom 23. November 2007 erfüllt sind, so leitet die zentrale Behörde die Frage dem Richter zur Beantwortung zu. Dieser verfährt erneut nach Absatz 1.“
3. Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Dies gilt auch für Schriftstücke, die die ausländische zentrale Behörde im weiteren Verlauf des Verfahrens anfordert.“
4. Dem § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Fragen, die die ausländische zentrale Behörde an die deutsche zentrale Behörde übermittelt, leitet diese an das nach § 7 Absatz 1 zur Vorprüfung aufgerufene Gericht weiter. Dieses veranlasst die Beantwortung der Fragen und leitet die Antworten an die deutsche zentrale Behörde zurück. Das weitere Verfahren bei der deutschen zentralen Behörde richtet sich nach Absatz 1.“

5. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Örtliche Zuständigkeit für die Auffang- und Notzuständigkeit; Verordnungsermächtigung

(1) Sind die deutschen Gerichte nach Artikel 6 oder Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 international zuständig, so entscheidet das Amtsgericht, das für den Sitz desjenigen Oberlandesgerichts zuständig ist, in dessen Bezirk die Beteiligten ihren letzten inländischen gemeinsamen Wohnsitz hatten oder an den der ausreichende Bezug zur Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 angeknüpft werden kann. § 28 Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Ergibt sich keine örtliche Zuständigkeit eines inländischen Gerichts nach Satz 1 oder Satz 2, so ist das Amtsgericht Pankow/Weißensee in Berlin örtlich zuständig.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Zuständigkeit nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung einem anderen Amtsgericht des Oberlandesgerichtsbezirks oder, wenn in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, einem Amtsgericht für die Bezirke aller oder mehrerer Oberlandesgerichte zuzuweisen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

6. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „ausschließlich“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Pankow-Weißensee“ durch die Wörter „Pankow/Weißensee“ ersetzt.

7. In § 7 Absatz 1 Satz 2, § 21 Absatz 1 Satz 2 und § 35 Absatz 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Pankow-Weißensee“ durch die Wörter „Pankow/Weißensee“ ersetzt.

Artikel 6

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes in der vom 1. Oktober 2015 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Anlage

Anhang zu Artikel 3 Nummer 5

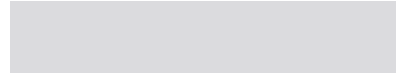
Anlage zu § 1 Absatz 1

An das
Amtsgericht Familiengericht
 PLZ, Ort

1

2

Antragsgegner/in



Raum für Geschäftsnummer des Gerichts

- Bitte beachten Sie die Hinweise in dem Merkblatt zu diesem Formular -

3

Antrag auf Festsetzung von Unterhalt
 Es sind Ergänzungsblätter beigelegt.

Ergänzungsblatt zum Antrag auf Festsetzung von Unterhalt
 für ein weiteres Kind
 - Bitte erst ab Zeile 5 ausfüllen (Name des Kindes) -

A Antragsteller/in: **Elternteil** im eigenen Namen

Kind, vertreten durch: Elternteil Beistand

4
 5
 6

Vornamen, Name, Anschrift des Elternteils, in dessen Obhut das Kind lebt

Vornamen, Name, PLZ, Wohnort des minderjährigen Kindes geboren am

Beistand/Verfahrensbevollmächtigter

7

Es wird beantragt, den Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an das Kind zu zahlen hat, im vereinfachten Verfahren wie folgt festzusetzen:

Unterhalt nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs veränderlich	Unterhalt gleichbleibend		Soweit unter „beginnend ab“ Unterhalt für die Vergangenheit verlangt wird, liegen die Voraussetzungen, unter denen Unterhalt für die Vergangenheit geltend gemacht werden kann, seither vor. Auf diesen Unterhalt sind seit dem unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt bis heute gezahlt: €
beginnend ab	beginnend ab	€ mtl.	
in Höhe von <input type="text"/> Prozent des Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe	beginnend ab	€ mtl.	
	beginnend ab	€ mtl.	

Es werden zusätzlich gesetzliche Verzugszinsen ab Zustellung des Festsetzungsantrags in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem rückständigen Unterhaltsbetrag von € beantragt.

8
 9

Das Kind hat ein monatliches Bruttoeinkommen von: € Belege sind beigelegt.

Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) erhält: die Mutter der Vater andere Person (Bezeichnung)

Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) betragen: ab € mtl. ab € mtl.

Es handelt sich um das gemeinschaftliche Kind.

10
 11

Für das Verfahren wird Verfahrenskostenhilfe
 Eine Erklärung zu den Voraussetzungen ihrer Bewilligung ist beigelegt. Die Beordnung von Rechtsanwalt/Rechtsanwältin wird beantragt.

Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Erteilung der Auskunft über Einkünfte und Vermögen aufgefordert am:
 Er/Sie ist dieser Verpflichtung nicht oder nur unvollständig nachgekommen.

Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Unterhaltszahlung aufgefordert am:

Es wird beantragt, die von dem/der Antragsgegner/in an den/die Antragsteller/in zu erstattenden Kosten (zuzüglich Zinsen) laut zweifach beiliegender Aufstellung festzusetzen auf: €

12

Zwischen Kind und Antragsgegner/in besteht ein Eltern-Kind-Verhältnis.
 Das Kind lebt mit dem auf Unterhaltsleistung in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt und hat für Zeiträume, für die der Unterhalt festgesetzt werden soll, weder Leistungen nach dem Zweiten, Achten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Unterhaltsvorschussgesetz noch Unterhalt von einer verwandten oder dritten Person im Sinne des § 1607 Abs. 2 oder 3 BGB erhalten. Soweit solche Leistungen erbracht worden sind, sind gesetzlich übergegangene Ansprüche auf das Kind treuhänderisch rückübertragen.
 Über den Unterhaltsanspruch hat bisher weder ein Gericht entschieden noch ist über ihn ein gerichtliches Verfahren anhängig oder ein Vollstreckungstitel (z. B. Beschluss über Unterhalt, Vergleich, notarielle Urkunde, Urkunde vor dem Jugendamt) errichtet worden.

Ort, Datum Unterschrift Antragst. / gesetzl. Vertreter / Verfahrensbevollm. Aufgenommen von (Dienststelle, Name, Unterschrift)

Amtsgericht Familiengericht

Seite 1

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht bitte stets angeben.

Sehr geehrte/r

Das Amtsgericht Familiengericht übermittelt Ihnen hiermit die Abschrift eines Antrages, mit dem Sie als Antragsgegner bzw. Antragsgegnerin des Kindes im vereinfachten Verfahren auf Zahlung von Unterhalt in Anspruch genommen werden.

Das Gericht teilt Ihnen auf der folgenden Seite 2 mit, in welcher Höhe nach dem Antrag der Unterhalt festgesetzt werden kann und was Sie in dem Verfahren beachten müssen.

	Antrag auf Festsetzung von Unterhalt	– Abschrift –	Ergänzungsblatt zum Antrag auf Festsetzung von Unterhalt	
	Es sind _____ Ergänzungsblätter beigelegt.		für ein weiteres Kind – Bitte erst ab Zeile 5 ausfüllen (Name des Kindes) –	
A	Antragsteller/in: <input type="checkbox"/> Elternteil im eigenen Namen			
	<input type="checkbox"/> Kind, vertreten durch:	<input type="checkbox"/> Elternteil	<input type="checkbox"/> Beistand	
	Vornamen, Name, Anschrift des Elternteils, in dessen Obhut das Kind lebt			
	Vornamen, Name, PLZ, Wohnort des minderjährigen Kindes		geboren am	
	Beistand/Verfahrensbevollmächtigter			
	Es wird beantragt, den Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an das Kind zu zahlen hat, im vereinfachten Verfahren wie folgt festzusetzen:			
	Unterhalt nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs veränderlich	Unterhalt gleichbleibend	Soweit unter „beginnend ab“ Unterhalt für die Vergangenheit verlangt wird, liegen die Voraussetzungen, unter denen Unterhalt für die Vergangenheit geltend gemacht werden kann, seither vor. Auf diesen Unterhalt sind seit dem unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt bis heute gezahlt: €	
	beginnend ab	beginnend ab		€ mtl.
	in Höhe von _____ Prozent	beginnend ab		€ mtl.
	des Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe	beginnend ab		€ mtl.
	Es werden zusätzlich gesetzliche Verzugszinsen ab Zustellung des Festsetzungsantrags in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem rückständigen Unterhaltsbetrag von _____ € beantragt.			
	Das Kind hat ein monatliches Bruttoeinkommen von: _____ €. Belege sind beigelegt.			
	Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) erhält: <input type="checkbox"/> die Mutter <input type="checkbox"/> der Vater		andere Person (Bezeichnung)	
	Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) betragen: Es handelt sich um das _____ gemeinschaftliche Kind.		ab _____ € mtl. ab _____ € mtl.	
	<input type="checkbox"/> Für das Verfahren wird Verfahrenskostenhilfe beantragt. Eine Erklärung zu den Voraussetzungen ihrer Bewilligung ist beigelegt.		<input type="checkbox"/> Die Beordnung von Rechtsanwalt/Rechtsanwältin _____ wird beantragt.	
	<input type="checkbox"/> Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Erteilung der Auskunft über Einkünfte und Vermögen aufgefordert am: _____ Er/Sie ist dieser Verpflichtung nicht oder nur unvollständig nachgekommen.			
	<input type="checkbox"/> Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Unterhaltszahlung aufgefordert am: _____			
	Es wird beantragt, die von dem/der Antragsgegner/in an den/die Antragsteller/in zu erstattenden Kosten (zuzüglich Zinsen) laut zweifach beliegender Aufstellung festzusetzen auf: _____ €			
	Zwischen Kind und Antragsgegner/in besteht ein Eltern-Kind-Verhältnis. Das Kind lebt mit dem auf Unterhaltsleistung in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt und hat für Zeiträume, für die der Unterhalt festgesetzt werden soll, weder Leistungen nach dem Zweiten, Achten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Unterhaltsvorschußgesetz noch Unterhalt von einer verwandten oder dritten Person im Sinne des § 1607 Abs. 2 oder 3 BGB erhalten. Soweit solche Leistungen erbracht worden sind, sind gesetzlich übergegangene Ansprüche auf das Kind treuhänderisch rückübertragen. Über den Unterhaltsanspruch hat bisher weder ein Gericht entschieden noch ist über ihn ein gerichtliches Verfahren anhängig oder ein Vollstreckungstitel (z. B. Beschluss über Unterhalt, Vergleich, notarielle Urkunde, Urkunde vor dem Jugendamt) errichtet worden.			

Zutreffendes ist angekreuzt X bzw. ausgefüllt

Ort, Datum	Unterschrift Antragst. / gesetzl. Vertreter / Verfahrensbevollm.	Aufgenommen von (Dienststelle, Name, Unterschrift)
------------	--	--

Blatt 2: Abschrift für Antragsgegner/in nach § 251 FamFG

Seite 2

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch hat ein Kind Anspruch auf **angemessenen**, seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf des Kindes einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf. Der Unterhalt ist monatlich im Voraus zu zahlen.

Von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, kann ein minderjähriges Kind den angemessenen Unterhalt nach seiner Wahl *entweder* in Höhe eines – vorbehaltlich späterer Änderung – **gleichbleibenden Monatsbeitrages** oder **veränderlich als Prozentsatz** des jeweiligen Mindestunterhalts nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen. Der festgelegte Mindestunterhalt ändert sich in regelmäßigen Zeitabständen. Der Mindestunterhalt ist nach dem Alter des Kindes gestaffelt, und zwar für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (**1. Altersstufe**), für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (**2. Altersstufe**) und für die Zeit vom dreizehnten Lebensjahr an (**3. Altersstufe**). Er beträgt:

vom	bis	1. Altersstufe, €	2. Altersstufe, €	3. Altersstufe, €

Der Mindestunterhalt deckt im Allgemeinen den bei einfacher Lebenshaltung erforderlichen Bedarf des Kindes. Im vereinfachten Verfahren ist die Festsetzung des Unterhalts bis zur Höhe des 1,2fachen (120%) des Mindestunterhalts nach § 1612a Abs.1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig.

Auf den Ihnen in Abschrift mitgeteilten Antrag kann der Unterhalt wie folgt festgesetzt werden:

Der zum Ersten jeden Monats zu zahlende Unterhalt kann festgesetzt werden:				
Vorname des Kindes	für die Zeit		Veränderlich gemäß dem Mindestunterhalt nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs	gleichbleibend
	ab	auf	% des Mindestunterhalts der ersten Altersstufe	auf € mtl.
	ab	auf	% des Mindestunterhalts der zweiten Altersstufe	auf € mtl.
	ab	auf	% des Mindestunterhalts der dritten Altersstufe	auf € mtl.
Berücksichtigung kindbezogener Leistungen				
Gleichbleibend: Der für das Kind festgesetzte Unterhalt vermindert sich (Betrag mit Minuszeichen)/ erhöht sich (Betrag mit Pluszeichen) um anteilige kindbezogene Leistungen wie folgt:			Veränderlich: (nur bei Kindergeld)	
ab	um € mtl.		<input type="checkbox"/> a) Der für das Kind festzusetzende Unterhalt vermindert sich um zu berücksichtigendes Kindergeld für ein 1./2./3./4. oder weiteres Kind. Zu berücksichtigen ist das hälftige/volle Kindergeld, derzeit: € <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> b) Der für das Kind festzusetzende Unterhalt erhöht sich um das hälftige/volle Kindergeld für ein 1./2./3./4. oder weiteres Kind, derzeit: € <input type="text"/>
ab	um € mtl.			
ab	um € mtl.			
Der rückständige Unterhalt kann festgesetzt werden für die Zeit		vom	bis	auf €
Es werden zusätzlich gesetzliche Verzugszinsen ab Zustellung des Festsetzungsantrags aus einem rückständigen Unterhaltsbetrag				
<input type="checkbox"/>	von € festgesetzt.			

Das Gericht hat nicht geprüft, ob angegebenes Kindeseinkommen schon berücksichtigt ist oder bedarfsmindernd zu berücksichtigen ist.

Wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Mitteilung Einwendungen in der vorgeschriebenen Form nicht erheben, kann über den Unterhalt in der angegebenen Höhe ein Festsetzungsbeschluss ergehen, aus dem die Zwangsvollstreckung gegen Sie betrieben werden kann.

Einwendungen können Sie erheben **gegen** die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens. Andere Einwendungen sind nur zulässig, wenn Sie dem Gericht mitteilen, inwieweit Sie zur Unterhaltsleistung bereit sind und dass Sie sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichten. Den Einwand der Erfüllung können Sie nur erheben, wenn Sie angeben, inwieweit Sie geleistet haben und entsprechende Belege vorlegen. Den Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit kann das Gericht nur zulassen, wenn Sie außerdem zugleich Auskunft über Ihre Einkünfte und Ihr Vermögen erteilen und für die letzten 12 Monate Ihre Einkünfte belegen. Beziehen Sie nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch laufende Leistungen zum Lebensunterhalt, ist es ausreichend, wenn Sie bitte eine Kopie des aktuellen Bewilligungsbescheids beifügen. Sind Sie selbstständig tätig, legen Sie bitte die Gewinn-und-Verlust-Rechnungen der letzten 3 Jahre vor. Hilfe beim Erheben der Einwendungen leisten Angehörige der rechtsberatenden Berufe, jedes Amtsgericht und gegebenenfalls das Jugendamt. Beim Jugendamt oder Amtsgericht werden die Einwendungen nach Ihren Angaben kostenlos für Sie aufgenommen. Bringen Sie dazu bitte unbedingt die notwendigen Unterlagen und Belege mit.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtspfleger/in	Datum dieser Mitteilung	Telefon
Anschrift des Gerichts		

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Mit der Unterhaltsrechtsreform vom 1. Januar 2008 wurde der Mindestunterhalt als zentrale Bezugsgröße für den Unterhalt minderjähriger Kinder geschaffen. Der Höhe nach richtet sich der Mindestunterhalt nach dem einkommensteuerrechtlichen Existenzminimum. Konkret knüpft der Mindestunterhalt gemäß § 1612a Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) dabei an den steuerlichen Kinderfreibetrag an, der seinerseits an dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum der minderjährigen Kinder ausgerichtet ist. Die Bundesregierung erstellt alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern (zuletzt 10. Existenzminimumbericht, Bundestagsdrucksache 18/3893 vom 30. Januar 2015).

Im Grundsatz hat sich dieses neue System bewährt. Die formale Anknüpfung an den Kinderfreibetrag hat jedoch in der Zwischenzeit bereits zu Divergenzen geführt. So wies für das Jahr 2014 der Existenzminimumbericht der Bundesregierung vom 7. November 2012 (Bundestagsdrucksache 17/11425) einen steuerfrei zu stellenden Betrag aus, der um 6 Euro über dem geltenden Mindestunterhalt lag. Zudem muss eine „Rückwirkung“ parallel zur Wirkungserstreckung im Steuerrecht auf das gesamte Steuerjahr im Unterhaltsrecht wegen dessen völlig anderer Struktur ausscheiden.

Um für die Zukunft solche Abweichungen zu vermeiden, sollte der Mindestunterhalt nicht länger vom Kinderfreibetrag abhängen, der in seiner Entwicklung nicht allein an dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum von minderjährigen Kindern ausgerichtet ist, sondern als Bezugsgröße auf das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum der minderjährigen Kinder unmittelbar abstellen.

2. Das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger ist in den §§ 249 bis 260 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sowie in der Kindesunterhalt-Formularverordnung geregelt. Dieses Verfahren wurde mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) eingeführt, das ein schnelleres und einfacheres Unterhaltsfestsetzungsverfahren zur Existenzsicherung minderjähriger Kinder vorsah.

Im Jahr 2013 wurden 75 865 Kindesunterhaltsverfahren erledigt und wurden 27 441 vereinfachte Verfahren beantragt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.2, Rechtspflege Familiengerichte 2013, S. 17, 13). Die Zahl der erledigten vereinfachten Unterhaltsverfahren wird statistisch nicht gesondert ausgewiesen. Gemessen an der Zahl erledigter Unterhaltsverfahren haben die beantragten vereinfachten Verfahren im Jahr 2013 somit einen Anteil von ca. 36 Prozent.

Bei diesem Anteil ist davon auszugehen, dass sich das vereinfachte Verfahren in der Praxis etabliert hat und es daher grundsätzlich beibehalten werden sollte.

Dennoch ist das vereinfachte Verfahren in der Rechtsanwendung kompliziert, zu sehr formalisiert und daher keineswegs einfach anzuwenden. Insbesondere der Zwang zur Verwendung bundeseinheitlicher Formulare nach der Kindesunterhalt-Formularverordnung und die Formulare selbst stehen schon seit Jahren in der Kritik.

Auf Grund der Komplexität des materiellen Unterhaltsrechts war es bisher nur bedingt möglich, das Verfahren und die Formulare durch Änderungen der Formularverordnung anwenderfreundlicher umzugestalten.

Der 20. Deutsche Familiengerichtstag (DFGT) hat im September 2013 Vorschläge für eine grundlegende Überarbeitung des Verfahrens nach den §§ 249 ff. FamFG vorgelegt (dfgt, Brühler Schriften zum Familienrecht, Band 18, S. 141 ff.). Diese Empfehlungen werden mit dem vorliegenden Entwurf aufgegriffen.

Genutzt wird das vereinfachte Unterhaltsverfahren auf Antragstellerseite kaum (wie ursprünglich vorgesehen) von Naturalbeteiligten. Vielmehr treten hier mehrheitlich Behörden auf. Insbesondere wird das Verfah-

ren von Behörden auf Grund eines Forderungsübergangs gemäß § 7 Absatz 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes, § 33 Absatz 3 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder § 94 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) genutzt. Ein weiterer großer Teil der Anträge erfolgt durch das Jugendamt als Beistand für ein minderjähriges Kind. Nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch haben Mütter und Väter, die alleinsorgend sind, z. B. in der Weise, dass das Kind tatsächlich überwiegend durch sie allein betreut und versorgt wird, einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Sorgerechts und damit auch bei der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs. Im gerichtlichen Verfahren ist die Vertretung des Kindes durch den Obhutsinhaber ausgeschlossen, wenn das Kind durch das Jugendamt als Beistand (§ 1712 Absatz 1 BGB) vertreten wird, § 234 FamFG. Problematisch ist bei diesem nahezu ausschließlichen Auftreten von Behörden auf Antragstellerseite, dass es dadurch zu einem Ungleichgewicht im Verfahren zwischen den verfahrensrechtlich versierten Behördenmitarbeitern auf Antragstellerseite und dem (zumeist) rechtlichen Laien auf Antragsgegnerseite kommt. Die verfahrensrechtlichen Positionen der Beteiligten sind folglich nicht mehr ausgewogen.

Nach den Erfahrungen der Praxis ist es durch die gesetzliche Beschränkung der möglichen Einwendungen und die zwingende Verwendung des von der Kindesunterhalt-Formularverordnung vorgegebenen Formulars für den Antragsgegner sehr schwierig, seine Rechte zu wahren. Dadurch entsteht die Gefahr fehlerhafter Unterhaltstitel.

Da es nicht Ziel des vereinfachten Verfahrens ist, die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten insgesamt zu prüfen, muss diese Prüfung durch den Übergang in das streitige Verfahren sichergestellt sein.

Das vereinfachte Verfahren hat sich in Fällen mit Auslandsbezug, vor allem wegen aufwendiger Übersetzungen von Verfahrensdokumenten und seiner formularmäßigen Durchführung, nicht bewährt.

Der Entwurf verfolgt das Ziel, das vereinfachte Unterhaltsverfahren praxistauglicher zu regeln. Effizienter soll das Verfahren dadurch werden, dass behördliche Antragsteller die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung nutzen sollen, soweit diese eingeführt wurde.

3. Das Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) regelt die grenzüberschreitende Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. In der Bundesrepublik Deutschland fungiert das Bundesamt für Justiz insoweit als zentrale Behörde. Die Praxis, aber auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs verlangen nach überwiegend technischen Anpassungen z. B. im Bereich der örtlichen Zuständigkeit der deutschen Familiengerichte.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Um die Anbindung des Mindestunterhalts für minderjährige Kinder an den steuerlichen Kinderfreibetrag zu beenden, gleichwohl aber die sachlich gerechtfertigt bleibende Anbindung an das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum der Kinder aufrechtzuerhalten, ist eine Änderung in § 1612a Absatz 1 BGB erforderlich. Es ist vorgesehen, die Höhe des Mindestunterhalts in einer vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu erlassenden Rechtsverordnung, ausgehend vom jeweils letzten Existenzminimumbericht der Bundesregierung, festlegen zu lassen. Damit würde auch an eine bis einschließlich 2007 geltende Tradition angeknüpft, nach der es Sache des Bundesministeriums der Justiz war, die Höhe dieser im Kindesunterhalt zentralen Größe durch Rechtsverordnung zu bestimmen.
2. Unter grundsätzlicher Beibehaltung des vereinfachten Unterhaltsverfahrens ist einem strukturellen und praktischen Änderungsbedarf zu entsprechen, indem die Verfahrensrechte der Beteiligten neu bestimmt werden und das Verfahren insgesamt anwenderfreundlicher und somit auch effizienter wird.

Daher sollen insbesondere Regelungen im FamFG geändert werden:

- zum Anwendungsbereich des vereinfachten Verfahrens,
- zu den Einwendungen des Antragsgegners,
- zum Übergang in das streitige Verfahren,
- zum Formularzwang.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- die Abschaffung des Formularzwangs bei Einwendungen des Antragsgegners;
- die Neubestimmung der zulässigen und begründeten Einwendungen und deren Auswirkungen auch auf den Übergang in das streitige Verfahren;

- den Ausschluss des vereinfachten Verfahrens bei gewöhnlichem Aufenthalt des Antragsgegners im Ausland;
- die Kürzung des Antragsformulars.

Die Kindesunterhalt-Formularverordnung und das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen sollen dementsprechend angepasst werden.

3. Es sind vorwiegend technische Anpassungen im AUG vorgesehen.

Daneben enthält der Entwurf eine Bekanntmachungserlaubnis für das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger wird neu strukturiert und für die Rechtsanwendung praktikabler.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Regelungen berühren keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entstehen keine mit einem Mehraufwand verbundenen Pflichten.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Weitere Regelungsfolgen, insbesondere Auswirkungen gleichstellungs- oder verbraucherpolitischer Bedeutung, sind nicht ersichtlich. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung sowie eine Evaluierung der Regelungen ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB)

Zu § 1612a BGB-E

Mit der Unterhaltsrechtsreform vom 1. Januar 2008 wurde der Mindestunterhalt als zentrale Bezugsgröße für den Unterhalt minderjähriger Kinder geschaffen. Hiermit wurde erstmals der Mindest(bar)bedarf des minderjährigen Kindes gesetzlich definiert. Der Mindestunterhalt ist hiernach „derjenige Barunterhaltsbetrag, auf den das minderjährige Kind grundsätzlich Anspruch hat und den der Unterhaltspflichtige grundsätzlich zu leisten verpflichtet ist“ (Begründung des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts in Bundestagsdrucksache 16/1830, S. 27).

Der Höhe nach richtet sich der Mindestunterhalt nach dem einkommensteuerrechtlichen Existenzminimum. Konkret knüpft der Mindestunterhalt gemäß § 1612a Absatz 1 Satz 2 BGB dabei an den steuerlichen Kinderfreibetrag an, der seinerseits an dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum der minderjährigen Kinder ausgerichtet ist. Die Bundesregierung erstellt alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommenssteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern (zuletzt 10. Existenzminimumbericht, Bundestagsdrucksache 18/3893 vom 30. Januar 2015).

Im Grundsatz hat sich dieses neue System bewährt. Es gilt bundeseinheitlich, und die maßgeblichen Sätze werden alle zwei Jahre im Existenzminimumbericht der Bundesregierung angepasst. Dagegen hat die formale Anknüpfung an den Kinderfreibetrag in der Zwischenzeit bereits zu Divergenzen geführt. So wies für das Jahr 2014 der Existenzminimumbericht der Bundesregierung vom 7. November 2012 (Bundestagsdrucksache 17/11425) einen steuerfrei zu stellenden Betrag aus, der um 6 Euro über dem geltenden Mindestunterhalt lag.

Um für die Zukunft solche Abweichungen zu vermeiden, sollte der Mindestunterhalt nicht länger vom Kinderfreibetrag abhängen, der in seiner Entwicklung nicht allein an dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum von minderjährigen Kindern ausgerichtet ist, sondern als Bezugsgröße unmittelbar auf das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum der minderjährigen Kinder abstellen. In der Sache würde durch eine solche neue Regelung nicht viel geändert werden. Es bliebe vielmehr bei der seit dem Jahr 2008 geltenden Rechtslage, dass der Mindestunterhalt sich in bewährter Weise an dem sächlichen Existenzminimum der minderjährigen Kinder ausrichtet. Dieses soll künftig geschehen, ohne dass als Zwischengröße auf die steuerrechtlichen Kinderfreibeträge Bezug genommen würde.

Um ausreichende Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist dabei allerdings noch ein Zwischenschritt erforderlich. Denn der Existenzminimumbericht der Bundesregierung ist zwar als Bundestagsdrucksache erhältlich (zuletzt 10. Existenzminimumbericht, Bundestagsdrucksache 18/3893 vom 30. Januar 2015), er erscheint jedoch als Bezugsgröße einer gesetzlichen Regelung mangels normativer Festlegung noch nicht ausreichend definiert. Es wird daher vorgeschlagen, die Höhe des Mindestunterhalts in einer vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu erlassenden Rechtsverordnung, ausgehend vom jeweils letzten Existenzminimumbericht der Bundesregierung, festlegen zu lassen. Damit würde auch an eine bis einschließlich 2007 geltende Tradition angeknüpft, nach der es Sache des Bundesministeriums der Justiz war, die Höhe dieser im Kindesunterhalt zentralen Größe durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Entsprechend dem Rhythmus der Existenzminimumberichte der Bundesregierung ist vorzusehen, dass auch der Mindestunterhalt für die minderjährigen Kinder alle zwei Jahre durch eine Rechtsverordnung anzupassen ist. Da diese Rechtsverordnung jeweils zum 1. Januar des auf das erste Berichtsjahr des Existenzminimumberichts folgenden Jahres erlassen werden soll, wird bei der Bestimmung der Höhe im Einzelnen zu bedenken sein, um welchen Betrag sich das Existenzminimum in dem auf das Wirksamwerden der Rechtsverordnung folgenden Kalenderjahr voraussichtlich erhöhen wird. Dies ist bei der Festlegung des Mindestunterhalts, woran insbesondere auch die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz anknüpft, jeweils in ausreichendem Maße mit zu berücksichtigen, damit der Mindestunterhalt auch weiterhin gewährleistet, dass den minderjährigen Kindern zumindest das Existenzminimum zukommt. Dabei wird die Rechtsverordnung wie auch die geplante Änderung des

§ 1612a BGB erst mit ihrem Inkrafttreten wirksam werden können; eine „Rückwirkung“ parallel zur Wirkungserstreckung im Steuerrecht auf das gesamte Steuerjahr muss im Unterhaltsrecht wegen dessen völlig anderer Struktur ausscheiden. Auszugehen ist von dem Grundsatz, dass für die Vergangenheit kein Unterhalt gefordert werden kann. Aus § 1613 Absatz 1 BGB ergibt sich zudem, dass Unterhalt stets nur in der Höhe gefordert werden kann, in der er zu dem Zeitpunkt fällig war, in dem er benötigt wird, und nicht in derjenigen, die sich aus einer späteren Änderung des Steuerrechts bei einer Übertragung dieser Änderung auf das Unterhaltsrecht ergeben würde.

Der Mindestunterhalt wird erstmals zum 1. Januar 2016 durch Rechtsverordnung festgelegt. Dem trägt das gespaltene Inkrafttreten gemäß Artikel 7 Rechnung. Die Rechtsverordnung ist dabei ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Berechnungsgrundlage ist der Existenzminimumbericht der Bundesregierung. Angesichts dieser klaren Vorgabe im Gesetz erscheint eine weitere Befassung des Bundesrates mit der ausführenden Rechtsverordnung nicht erforderlich.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist infolge der nachstehend unter Nummer 9 vorgesehenen Änderung des § 493 FamFG ebenfalls anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 249 Absatz 2 FamFG-E)

Das vereinfachte Verfahren betrifft bereits bisher nur die Festsetzung von Unterhalt nach deutschem Recht, da es an den Mindestunterhalt im Sinne von § 1612a Absatz 1 Satz 1 BGB anknüpft (und es diesen Mindestunterhalt in ausländischen Rechtsordnungen nicht gibt).

Ein Verfahren mit Auslandsbezug – vor allem bei einem Aufenthalt des Antragsgegners im Ausland – führt zu einem hohen Zeit- und Kostenaufwand. Dieser entsteht insbesondere durch notwendige Übersetzungen und Auslandszustellungen. Von im Ausland lebenden Unterhaltspflichtigen, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, werden zudem die Rechtsfolgen von formularmäßigen Einwendungen und die Notwendigkeit von Einkommensbelegen häufig nur schwer oder gar nicht erfasst. Das formalisierte Verfahren wird aufgrund von Sprachbarrieren und erforderlichen Auslandszustellungen zusätzlich belastet. Es soll daher in den Fällen, in denen der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, nicht mehr stattfinden. Für diese Fälle stehen weiterhin das streitige Verfahren und das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz zur Verfügung.

Zu Nummer 3 (§ 251 FamFG-E)

Zu Buchstabe a (§ 251 Absatz 1 Satz 2 FamFG-E)

Da es zukünftig das Einwendungsformular und die Pflicht zu dessen Verwendung nicht mehr geben soll, werden die Formvorgaben zur Erhebung der Einwendungen gegen den Antrag ersatzlos gestrichen. Zu den Voraussetzungen, unter denen zukünftig Einwendungen erhoben werden können, wird auf den geänderten § 252 FamFG-E und die entsprechende Begründung verwiesen.

Zu Buchstabe b (§ 251 Absatz 1 Satz 3 FamFG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 249 Absatz 2 FamFG-E.

Zu Nummer 4 (§ 252 FamFG-E)

Die Regelungen zur Geltendmachung von Einwendungen werden vereinfacht. Alle Einwendungen, die nicht die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens betreffen, sollen hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben und des Prüfungsumfangs des Gerichts in gleicher Weise behandelt werden.

Damit wird das gerichtliche Verfahren vor allem für den Antragsgegner vereinfacht und es wird zugleich klarer strukturiert.

Die bisherige Regelung ist unübersichtlich, mit Details überfrachtet und für den Rechts Laien (wie es der Antragsgegner zumeist ist) nur sehr schwer nachvollziehbar. Bei Unklarheiten zwischen Antragsteller und Antragsgegner ist der schnellere Übergang in das streitige Verfahren vorgesehen, in dem durch den bestehenden Anwaltszwang die rechtskundige Vertretung besonders eines Naturalbeteiligten sichergestellt ist.

Das komplizierte Einwendungsformular stellt bisher hohe formale Hürden zur Erhebung von Einwendungen auf. Damit verbunden ist eine große Fehlergefahr beim Ausfüllen des Formulars, die das Risiko fehlerhafter Festsetzungsbeschlüsse in sich birgt.

Zudem wird das Verfahren auf der Antragstellerseite zu einem großen Teil von rechtlich versierten Behörden geführt, für die der Formularzwang nicht gilt, und auf der Antragsgegnerseite zumeist von Rechtslaien. Im Ergebnis führt der bisherige Formularzwang zu einem Ungleichgewicht zwischen den Verfahrensbeteiligten.

Daher soll auf das Einwendungsformular und den Zwang zur Verwendung desselben zukünftig verzichtet werden. Einwendungen sollen künftig ohne Formvorgabe erhoben werden können. Es werden aber die Zulässigkeit, der Inhalt, die Struktur und die Rechtsfolgen der Einwendung gesetzlich näher bestimmt. Diese gesetzlichen Vorgaben können in der Verfahrensdurchführung durchaus als Muster für die Hinweise nach § 251 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 4 FamFG an den Antragsgegner genutzt werden. Eines bundeseinheitlichen Formulars bedarf es dafür aber nicht.

§ 252 Absatz 1 FamFG-E regelt nur noch die Möglichkeit und die Verfahrensweise zur Erhebung von Einwendungen gegen die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens.

Die Unzulässigkeit des vereinfachten Verfahrens umfasst neben den allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen auch die in den §§ 249 und 250 FamFG genannten Voraussetzungen.

Auch wenn das Gericht die Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Verfahren von Amts wegen zu prüfen hat, kann der Antragsgegner derartige Einwendungen erheben. Wird die Unzulässigkeit des Verfahrens festgestellt, ist der Antrag zurückzuweisen. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren erfüllt und ist das Verfahren zulässig, sind die vom Antragsgegner dagegen vorgebrachten Einwendungen durch Erlass des Festsetzungsbeschlusses zu verwerfen.

Nach § 252 Absatz 2 FamFG-E kann der Antragsgegner andere Einwendungen gegen den Unterhaltsanspruch nur unter besonderen Voraussetzungen geltend machen. Der Antragsgegner hat bei derartigen Einwendungen anzugeben, inwieweit er zur Unterhaltszahlung bereit ist, und sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs zu verpflichten. Dies gilt für rückständigen und laufenden Unterhalt. Die Änderung stellt klar, dass es sich bei § 252 Absatz 2, 3 und 4 FamFG-E um Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erhebung von Einwendungen handelt.

§ 252 Absatz 2 FamFG-E soll auch für Einwendungen gelten, die bisher unter § 252 Absatz 1 Nummer 2 und 3 aufgeführt sind. Die Neuregelung soll in diesen Fällen zu einer Teilfestsetzung unstreitiger Unterhaltsbeträge führen. Über die dann noch streitigen Unterhaltsansprüche kann nach Mitteilung gemäß § 254 FamFG-E auf Antrag nur im streitigen Verfahren entschieden werden.

Der Einwand der Erfüllung ist nach § 252 Absatz 3 FamFG-E nur zulässig, wenn der Antragsteller gleichzeitig erklärt, welche monatlichen Beträge im geltend gemachten Zeitraum gezahlt wurden, und er dazu Belege vorlegt. Bei Zahlungen für mehrere Kinder hat er ferner anzugeben, welche Beträge auf welches Kind entfallen.

Für den häufig praxisrelevanten Einwand fehlender oder eingeschränkter Leistungsfähigkeit ist nach § 252 Absatz 4 Satz 1 FamFG-E eine formlose Auskunft über die Einkünfte und das Vermögen des Antragsgegners vorgesehen. Zugleich sind Belege über die Einkünfte der letzten zwölf Monate vorzulegen.

Grundsätzlich sind die Einkünfte aller Einkunftsarten der letzten zwölf Monate aufzulisten und zu belegen. Besonderheiten ergeben sich für Leistungsempfänger nach SGB II und SGB XII, die nur den aktuellen Bewilligungsbescheid vorlegen müssen. Hier wird davon ausgegangen, dass mangelnde Leistungsfähigkeit feststeht, da diese Leistungen existenzsichernden Charakter aufweisen und nur bei behördlich geprüftem Hilfebedarf des Empfängers gewährt werden. Es ist der vollständige Bewilligungsbescheid einschließlich des Berechnungsbogens vorzulegen. Eine weitere Besonderheit sind Einnahmen aus selbständiger Arbeit, aus freiberuflicher Tätigkeit, Gewerbebetrieb bzw. Land- oder Forstwirtschaft. Das Belegen dieser Einkünfte für die letzten 12 Monate ist auch im streitigen Verfahren oft mit Schwierigkeiten verbunden. Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung können die Einkommensteuererklärung mit allen Anlagen (wie Bilanzen mit Gewinn- und Verlust-Rechnung, Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Absatz 1 EStG) oder Einnahmeüberschussrechnung (§ 4 Absatz 3 EStG)) sowie der letzte Einkommenssteuerbescheid vorgelegt werden. Im vereinfachten Verfahren sind damit in der Regel weniger Belege vorzulegen als im streitigen Verfahren. Soweit der Antragsteller auf weiteren Auskünften und Belegen besteht, kann er deren Vorlage nur im streitigen Verfahren erwirken.

Die Vereinfachungen sind aber weiterhin darauf ausgerichtet, ein Streitiges Verfahren möglichst zu vermeiden oder – soweit dies nicht gelingt – in der Frage der Erfüllung und der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten den Streitgegenstand vorzuklären. Eine weiter gehende Auskunftspflicht, z. B. nach § 1605 BGB, bleibt davon unberührt.

§ 252 Absatz 5 FamFG-E wird an die Terminologie des § 38 Absatz 3 Satz 3 FamFG angepasst. Damit wird klargestellt, dass auf den Erlass des Festsetzungsbeschlusses abgestellt wird.

Zu Nummer 5 (§ 253 FamFG-E)

Die Änderungen der Einwendungsregelungen in § 252 FamFG-E erfordern eine Anpassung in § 253 Absatz 1 Satz 1 FamFG. Auf einen zulässigen Antrag hin, gegen den keine Einwendungen erhoben wurden, ergeht ein Festsetzungsbeschluss. Über unbegründete Einwendungen des Antragsgegners gegen die Zulässigkeit des Verfahrens und über andere Einwendungen, die nach § 252 Absatz 2 bis 4 FamFG-E nicht zulässig sind, wird durch den Festsetzungsbeschluss entschieden.

§ 253 Absatz 1 Satz 2 FamFG-E übernimmt aus systematischen Gründen die entsprechende Teilregelung aus dem bisherigen § 254 FamFG.

Damit wird gleichzeitig eine verfahrensrechtliche Anpassung im Fall des Anerkenntnisses vorgenommen. Wenn sich der Antragsgegner zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet, soll ohne gesonderten Antrag des Antragstellers ein Teilfestsetzungsbeschluss erlassen werden können.

Zu Nummer 6 (§ 254 FamFG-E)

Die Änderungen in den §§ 252 und 253 FamFG-E, in die teilweise der bisherige Regelungsinhalt von § 254 FamFG eingeflossen ist, erfordern eine systematische Anpassung der Bestimmung über die Verfahrensweise bei zulässigen Einwendungen. Systematisch neu zugeordnet wird der Hinweis des Gerichts zur Durchführung des Streitigen Verfahrens auf Antrag eines Beteiligten, der bisher in § 255 Absatz 1 Satz 2 FamFG geregelt ist. Dieser Verfahrenshinweis wird zusammen mit der Mitteilung über Einwendungen und unter Beifügung der vom Antragsteller übersandten Erklärungen, Auskünfte und Belege nach § 252 Absatz 2 bis 4 FamFG an den Antragsteller verschickt.

Der Regelungsgehalt des bisherigen Satzes 2 wird nach § 253 FamFG-E verschoben. Da ein Anerkenntnisbeschluss nach der Zivilprozessordnung keinen Antrag mehr voraussetzt, wird das Antragsersfordernis gestrichen.

Zu Nummer 7 (§ 255 FamFG-E)

Ein automatischer Übergang in das Streitige Verfahren ist weiterhin nicht vorgesehen, um den Beteiligten Gelegenheit zu einer außergerichtlichen Einigung zu geben, aber auch, um dem Berechtigten, der etwa unter Berücksichtigung der Auskunft des Unterhaltsverpflichteten den Unterhaltsanspruch ganz oder teilweise nicht weiter verfolgen will, zusätzliche Kosten zu ersparen.

Der Inhalt des bisherigen § 255 Absatz 1 Satz 2 FamFG wurde in § 254 FamFG-E übernommen; Absatz 1 Satz 2 wird daher aufgehoben.

Die Verschiebung des jetzigen § 254 Satz 2 FamFG nach § 253 Absatz 1 Satz 2 FamFG-E erfordert eine Anpassung der Verweisung in § 255 Absatz 4 FamFG.

In § 255 Absatz 6 FamFG-E wird wie in Absatz 4 angepasst.

Zu Nummer 8 (§ 256 FamFG-E)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird Satz 1 neu formuliert. Mit Satz 2 wird anstelle der bisherigen Formulierung die Unzulässigkeit der Beschwerde ausdrücklich vorgesehen, wenn sie sich auf Einwendungen nach § 252 Absatz 2 bis 4, die nicht erhoben waren, bevor der Festsetzungsbeschluss erlassen war, stützt.

Zudem wird die Formulierung an die Terminologie des § 38 Absatz 3 Satz 3 FamFG angepasst und auf den Erlass des Festsetzungsbeschlusses abgestellt.

Zu Nummer 9 (§ 493 FamFG-E)

Durch die Übergangsvorschrift wird sichergestellt, dass Verfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits beantragt waren, noch nach den bisher geltenden Verfahrensvorschriften (§§ 249-260 FamFG) geführt werden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Kindesunterhalt-Formularverordnung – KindUFV)**Zu Nummer 1 (§ 1 KindUFV-E)****Zu Buchstabe a (§ 1 Absatz 1 KindUFV-E)**

Der Zwang zur Verwendung eines Einwendungsformulars und das Formular selbst sollen entfallen. Auf die Begründung zu § 252 FamFG-E wird Bezug genommen. Der Wegfall des Einwendungsformulars als Anlage 2 der KindUFV erfordert einige Anpassungen in der KindUFV. Gleichzeitig entfällt das Merkblatt zum Antragsformular aus dem Formularsatz, um Anpassungen insbesondere bei einer Änderung des Mindestunterhalts (§ 1612a BGB in Verbindung mit § 32 Absatz 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) leichter und damit zeitnaher vornehmen zu können. Ein bundeseinheitliches Merkblatt mit Ausfüllhinweisen wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz außerhalb der Rechtsverordnung weiterhin zur Verfügung gestellt.

Zu Buchstabe b (§ 1 Absatz 2 KindUFV-E)

Anstelle der herkömmlichen, papiergestützten Antragstellung kann auch die elektronische Antragstellung treten. § 3 Nummer 2 KindUFV lässt die dementsprechende Abweichung vom Papierformular zu. Eine gemeinsame Festlegung einer einheitlichen Datensatzstruktur durch die Länder und deren Bekanntmachung, möglicherweise über www.justiz.de, erscheint wünschenswert, um eine Verarbeitung der übermittelten Antragsdaten bei Gericht in maschineller Form zu ermöglichen.

Bei der elektronischen Übermittlung erfüllt die verbindlich festgelegte Datensatzstruktur die Funktion, die bei der Übermittlung von auf Papier wiedergegebenen Anträgen das Formular erfüllte. So kann sichergestellt werden, dass alle für die Antragsbearbeitung erforderlichen Angaben abgefragt und vom Empfänger für die weitere Bearbeitung genutzt werden können.

Für die Erzeugung der maschinenlesbaren Datensatzstruktur kommt es nicht auf die äußere Form und Gestaltung der verfügbaren Eingabemöglichkeiten an, weshalb es der Vorgabe eines hierfür zu verwendenden Formulars oder einer bestimmten Eingabemaske nicht bedarf. Die Erzeugung der Datensätze ist auf diese Weise auch durch die elektronischen Datenverarbeitungsprogramme, die von den auf Antragstellerseite agierenden Behörden verwendet werden, möglich.

Behörden müssen das Formular weiterhin nicht nutzen. Wird mit dem am 1. Januar 2018 in Kraft tretenden § 14b FamFG (eingeführt durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, BGBl. I S. 3786) eine elektronische Antragstellung vorgesehen, müssen auch Behörden den Antragsweg über ein elektronisches Formular nutzen.

Zu Nummer 2 (§ 2 KindUVF-E)**Zu Buchstabe a (§ 2 Absatz 1 KindUVF-E)**

Die Änderung erfolgt aufgrund der Abschaffung des Einwendungsformulars und der Streichung der folgenden Absätze.

Zu Buchstabe b (§ 2 Absätze 2 und 3 KindUVF-E)

Der Absatz 2 wird als Folge der Abschaffung des Einwendungsformulars gestrichen.

Die Notwendigkeit für die bisher in Absatz 3 enthaltene Regelung besteht insbesondere aufgrund der freien Verfügbarkeit der Formulardatei im Internet nicht mehr.

Zu Nummer 3 (§ 3 KindUVF-E)

Die Änderung erfolgt aufgrund der Abschaffung des Einwendungsformulars.

Zu Nummer 4 (§ 4 KindUVF-E)

Eine Notwendigkeit für diese Regelung besteht aufgrund Zeitablaufs nicht mehr.

Zu Nummer 5 (Anlage 1 und Anlage 2)

Der aus der Anlage ersichtliche neue Formularsatz besteht aus dem Antragsformular in der bisherigen Form, aber ohne Merkblatt. Das Einwendungsformular wird abgeschafft.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen – FamGKG)

Bei der Änderung in Nummer 1210 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum FamGKG handelt sich um eine Folgeanpassung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Auslandsunterhaltsgesetzes – AUG)**Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)**

Die Inhaltsübersicht ist infolge der nachstehend unter Nummer 5 angeordneten Änderung des § 27 AUG ebenfalls anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 9 Absatz 1a AUG-E)

In der Praxis haben sich unter der Geltung des AUG Zweifel ergeben, wie der Umfang der Vorprüfung durch die Gerichte von den Aufgaben der zentralen Behörde abzugrenzen ist. Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die Vorprüfung sich (zumindest) auf die obligatorischen Voraussetzungen, denen ein Rechtshilfeantrag nach der EG-Unterhaltsverordnung, dem New Yorker UN-Übereinkommen vom 20. Juni 1956 bzw. dem Haager Unterhaltsübereinkommen von 2007 genügen muss, zu erstrecken hat. Bestehen für die zentrale Behörde hier Zweifel, so leitet sie die sich ergebenden Fragen dem Vorprüfungsgericht zur erneuten Prüfung zu.

Zu Nummer 3 (§ 10 Absatz 1 Satz 2 AUG-E)

In der Praxis hat sich gezeigt, dass auch im weiteren Verfahren Schriftstücke von der ausländischen zentralen Behörde angefordert werden, die dementsprechend übersetzt werden müssen.

Zu Nummer 4 (§ 11 Absatz 4 AUG-E)

In der Praxis haben sich Zweifel ergeben, wie zu verfahren ist, wenn nach einer Übersendung des Ersuchens durch die zentrale Behörde an die ausländische zentrale Behörde von dort Rückfragen zum Sachverhalt übermittelt werden. Die ergänzende Regelung legt fest, dass auch insoweit, wie zuvor bei der Zusammenstellung des Antrags, es Sache des Vorprüfungsgerichts ist, den Sachverhalt vollständig zu ermitteln.

Zu Nummer 5 (§ 27 AUG-E)

In der Praxis hat sich unter der Geltung des AUG gezeigt, dass die bisherige Regelung, wonach in den seltenen Fällen der Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nach den Artikeln 6 und 7 der EG-Unterhaltsverordnung (Auffang- bzw. Notzuständigkeit) stets das Amtsgericht Pankow/Weißensee in Berlin örtlich zuständig ist, zu ungewollten Härten führen kann. Es ist in solchen Fällen denkbar, dass ein früherer gemeinsamer Wohnsitz der jetzt nicht mehr in der Bundesrepublik Deutschland lebenden deutschen Beteiligten oder der vorausgesetzte enge Sachbezug zu einer bestimmten Region in der Bundesrepublik Deutschland die örtliche Zuständigkeit eines anderen Konzentrationsgerichts in der Bundesrepublik Deutschland näherliegend erscheinen lassen. In derartigen Fällen ist es dann nicht sachgerecht, die Rechtssache durch gesetzliche Anordnung an das Gericht in Berlin zu verweisen. Besteht allerdings kein derartiger enger Bezug zu irgendeinem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland, verbleibt es bei der Auffangzuständigkeit des Amtsgerichts Pankow/Weißensee in Berlin.

Zu Nummer 6 (§ 28 Absatz 1 AUG-E)

Ausgehend von der Vorlage zweier deutscher Familiengerichte hatte der Gerichtshof der Europäischen Union (Gerichtshof) in den verbundenen Rechtssachen C-400/13 und C-408/13 über die Frage zu entscheiden, ob Artikel 3 Buchstabe b der EG-Unterhaltsverordnung der Regelung des § 28 AUG entgegensteht. Der Gerichtshof hat hierzu in seinem Urteil vom 18. Dezember 2014 entschieden, dass „Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 ... dahin auszulegen (ist), dass er einer nationalen Regelung wie der in den Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, ... es sei denn, diese Regelung trägt zur Verwirklichung des Ziels einer ordnungsgemäßen Rechtspflege bei und schützt die Interessen der Unterhaltsberechtigten, indem sie zugleich eine effektive Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen begünstigt, was zu prüfen jedoch Sache der vorlegenden Gerichte ist.“

Aus dieser Entscheidung ergeben sich zwei Folgerungen:

Zum einen bekräftigt der Gesetzgeber im Hinblick auf das Urteil des Gerichtshofs seine Entscheidung, die Zuständigkeit für Auslandsunterhaltssachen zur Verwirklichung der Ziele einer ordnungsgemäßen Rechtspflege und der Effektivität der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen zum Schutz der Unterhaltsberechtigten bei den Amtsgerichten, die für den Sitz eines Oberlandesgerichts zuständig sind, zu konzentrieren. Bereits in der Gesetzesbegründung zum AUG (Bundestagsdrucksache 17/4887) hatte der Gesetzgeber diese Konzentration der Zuständigkeit wie folgt begründet: „Durch die Zuständigkeitskonzentration sollen eine besondere Sachkunde und

praktische Erfahrungen bei den zentralisierten Familiengerichten gefördert werden ... Eine Konzentration erleichtert und vereinfacht ferner die Zusammenarbeit und Kommunikation der Amtsgerichte mit der zentralen Behörde“ (Bundestagsdrucksache 17/4887, S. 42).

Indem vorgeschlagen wird, dass der Gesetzgeber § 28 AUG insoweit unverändert lässt, wird eine Wertung getroffen, die der Gerichtshof im Tenor als Grundlage einer zulässigen Konzentration gerichtlicher Zuständigkeiten bezeichnet, allerdings im Interesse einer klaren und bestimmten Rechtswegzuweisung sowie einer eindeutigen Bestimmung des gesetzlichen Richters in generell-abstrakter Weise.

Zum anderen ist in § 28 Absatz 1 AUG das Wort „ausschließlich“ zu streichen. Auch wenn dies nicht unmittelbar Gegenstand des Verfahrens vor dem Gerichtshof war, so ist doch deutlich geworden, dass der Gebrauch dieses Begriffes Missverständnisse auslösen kann. Allgemein wird im deutschen Zivilprozessrecht mit dem Begriff „ausschließlich“ in einer Norm über die örtliche Zuständigkeit die Konsequenz verknüpft, dass Gerichtsstandsvereinbarungen unzulässig sind und ein rügeloses Einlassen die Zuständigkeit eines Gerichtes nicht begründet. Diese Konsequenzen sind für § 28 AUG nicht gewollt, und sie wären auch europarechtlich nicht zulässig, ordnen die Artikel 4 und 5 der EG-Unterhaltsverordnung die Zulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen bzw. die Möglichkeit der Begründung eines Gerichtsstandes durch rügeloses Einlassen doch gerade an. Die Streichung des Begriffes „ausschließlich“ dient insoweit der Klärung dieser Rechtslage.

Schließlich dient es der Korrektur eines redaktionellen Schreibversehens, die Wörter „Pankow-Weißensee“ durch die Wörter „Pankow/Weißensee“ zu ersetzen.

Zu Nummer 7 (§ 7 Absatz 1 Satz 2, § 21 Absatz 1 Satz 2 und § 35 Absatz 1 Satz 2 AUG-E)

Zur Korrektur eines redaktionellen Schreibversehens sind jeweils die Wörter „Pankow-Weißensee“ durch die Wörter „Pankow/Weißensee“ zu ersetzen.

Artikel 6 (Bekanntmachungserlaubnis)

Das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAG) ist in letzter Zeit mehrfach geändert worden. Eine weitere Änderung ist derzeit nicht absehbar. Zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für den Rechtsanwender ist eine Neubekanntmachung des AVAG in zeitlicher Nähe zur letzten Änderung sinnvoll. Daher soll das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ermächtigt werden, eine Neubekanntmachung des AVAG vorzunehmen.

Artikel 7 (Inkrafttreten)

Artikel 7 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts (NKR-Nr. 3319)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürger	keine Auswirkungen
Wirtschaft	keine Auswirkungen
Verwaltung	nicht ermittelt.
Darstellung des Ziels und der Notwendigkeit der Regelung	Der Regelungsentwurf soll u.a. den Schuldner von Kindesunterhalt berechtigen, Einwendungen gegen seine Zahlungspflicht formlos geltend zu machen. Ein bisher bestehender Formularzwang soll aufgehoben werden.
In der vorliegenden Fassung entspricht der Regelungsentwurf nicht den Anforderungen der GGO einer Gesetzesvorlage an die Bundesregierung: Das BMJV hat den Erfüllungsaufwand der Jugend- und Sozialbehörden bei der Aufhebung des Formularzwangs im sog. vereinfachten Unterhaltsverfahren nicht ermittelt. Der NKR hat gegen diese Vorgehensweise erhebliche Bedenken. Ohne die Ermittlung teilt der NKR die Auffassung des BMJV, dass mit dem Regelungsvorhaben kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung verbunden sei, ausdrücklich nicht.	

II. Im Einzelnen

Mit dem vorliegenden Regelungsentwurf will das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

1. die Bezugsgröße für den Mindestunterhaltsanspruch minderjähriger Kinder ersetzen: während bisher der steuerrechtliche Kinderfreibetrag maßgeblich war, soll zukünftig auf das sog. sächliche Existenzminimum abgestellt werden;
2. das Verfahren zur Festsetzung von Kindesunterhalt ändern: ein 1998 zur Vereinfachung dieses Verfahrens eingeführtes Formular soll abgeschafft und dem Antragsgegner (Unterhaltsschuldner) ermöglicht werden, Einwendungen gegen seine Leistungspflicht – wieder – formfrei zu erheben;
3. Vorschriften zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen mit Auslandsbezug der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs anpassen.

Das Ressort ist der Auffassung, dass Erfüllungsaufwand mit dem Regelungsvorhaben nicht verbunden ist. Für die Regelungsgegenstände zu 1. (Bezugsgröße) und 3. (Auslandsbezug) teilt der NKR diese Auffassung; anderes gilt für den Regelungsinhalt zu 2. (Verfahrensänderung).

Der Regelungsentwurf geht davon aus, dass Ansprüche auf Kindesunterhalt tatsächlich in vielen Fällen nicht durch Naturalbeteiligte, sondern durch Jugend- und Sozialbehörden geltend gemacht werden. Damit sind es diese Behörden, die Einwendungen des Unterhaltsschuldners erfassen und prüfen müssen. Der 1998 eingeführte Formularzwang vereinfachte

bisher die Erledigung dieser Aufgaben.

Der **Endfassung** des Regelungsentwurfs vom **23.07.2015** war eine **Erstfassung** vom **27.04.2015** vorausgegangen: Nach dieser Erstfassung rechnete das BMJV damit, dass die Abschaffung des Formularzwangs Erfüllungsaufwand der Verwaltung (Jugend- und Sozialbehörden) hervorrufen würden. Die Höhe dieses Erfüllungsaufwandes hielt das Ressort allerdings für „derzeit noch nicht prognostizierbar“.

Nach der jetzt vorliegenden Endfassung des Regelungsentwurfs rechnet das BMJV auch dem Grunde nach nicht mehr mit Erfüllungsaufwand der Verwaltung. Eine Begründung für die Änderung seiner Einschätzung gegenüber der Erstfassung teilt das Ressort im Regelungsentwurf nicht mit.

Der NKR befasst sich nicht mit dem angestrebten Ziel und dem Zweck einer Abschaffung des Formularzwangs. Seine gesetzliche Aufgabe ist es, zu prüfen, ob das BMJV den mit der Änderung verbundenen Zeitaufwand und die Kosten bei Jugend- und Sozialbehörden ermittelt und nachvollziehbar dargestellt hat. An dieser Darstellung fehlt es hier.

Der NKR hat erhebliche Zweifel daran, dass die Entformalisierung des Verfahrens ohne Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung bleibt. Er geht davon aus, dass die Jugend- und Sozialbehörden künftig mehr Zeit darauf verwenden müssen, formfrei mitgeteilte Einwendungen des Unterhaltsschuldners inhaltlich zu erfassen und zu prüfen. Der hierauf entfallende Zeitaufwand und die Kosten sind nach Maßgabe des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung mindestens nachvollziehbar zu schätzen.

Grieser

Stellv. Vorsitzende und Berichterstatterin

